

28

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 217/96

BESCHLUSS

vom
15. Mai 1997

in dem Rechtsstreit

H [REDACTED] + W [REDACTED] B [REDACTED] AG,
vertreten durch den Vorstand Jürgen D [REDACTED], Heinz D [REDACTED]
und Alexander von W [REDACTED],
K [REDACTED] Str. [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

S [REDACTED] + W [REDACTED] AG,
vertreten durch den Vorstand Hans Peter N [REDACTED] und
Tilman S [REDACTED],
R [REDACTED], R [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

48

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 15. Mai 1997
beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 28. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts München vom 27. Febru-
ar 1996 wird nicht angenommen.

Die Kosten der Revision werden der
Beklagten auferlegt.

Streitwert für das Revisionsverfah-
ren: 285.525 DM.

G r ü n d e

Die Sache wirft klärungsbedürftige Rechtsfragen von grund-
sätzlicher Bedeutung nicht auf, und das Rechtsmittel hat im Er-
gebnis keinen Erfolg (§ 554 b ZPO).

Ohne Rechtsverstoß ist das Berufungsgericht davon ausge-
gangen, daß die Klägerin für einen Selbstbehalt nur einzustehen
hat, wenn das Ausbleiben von Zahlungen des Bauherren auf dessen

- 3 -

mangelnder Liquidität, nicht aber auf einem Embargo beruht (vgl. § 5 AGBG). Aus der "Bürgschaft" der Dresdner Bank vom 23. Dezember 1985 ist nichts anderes herzuleiten. Sie bezieht sich pauschal allein auf Nr. 10 Abs. 1 des Zusatzauftrages und berücksichtigt die Haftungseinschränkung in § 10 Abs. 3 nicht. Die "Bürgschaft" gibt deshalb für die Auslegung dieser Bestimmung nichts her. Rechtsfehlerfrei hat das Berufungsgericht die Beklagte auch als beweisbelastet dafür angesehen, daß Zahlungen des Bauherren wegen fehlender Liquidität ausgeblieben seien.

Brandes

Kirchhof

Kreft

Fischer

Stodolkowitz

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)